

DATENSCHUTZERKLÄRUNG

der Zentralen Paritätischen Berufskommission Schreinerergewerbe (ZPK) und der Regionalen Paritätischen Berufskommissionen des Schreinerergewerbes (RPK) vom 29. August 2022

Vorbemerkung

Die vorliegende Datenschutzerklärung erläutert, wie und welche Personendaten von der Zentralen Paritätischen Berufskommission (ZPK) und den Regionalen Paritätischen Berufskommissionen (RPK) für den Vollzug der Gesamtarbeitsverträge des Schreinerergewerbes bearbeitet werden.

Unter Personendaten werden alle Angaben verstanden, die sich auf eine bestimmte oder bestimmbare Person beziehen. Mit Bearbeiten ist jeder Umgang mit Personendaten unabhängig der verwendeten Mittel gemeint, insbesondere das Beschaffen, Aufbewahren, Verwenden, Umarbeiten, Bekanntgeben, Archivieren oder Vernichten von Daten.

1. Akteure und ihre Aufgaben

Folgende paritätischen Organe sind mit dem Vollzug der Gesamtarbeitsverträge des Schreinerergewerbes betraut:

1.1 Zentrale Paritätische Berufskommission (ZPK)

Die ZPK ist ein Verein im Sinne von Art. 60ff. ZGB und setzt sich paritätisch aus Vertretern der am GAV beteiligten Arbeitgeber- und Arbeitnehmerorganisationen zusammen. Sie ist dafür zuständig, den korrekten Vollzug des GAV sicherzustellen (abrufbar unter www.zpk-schreiner-gewerbe.ch) und amtet hauptsächlich als Beschwerdeinstanz im Rahmen des im Gesamtarbeitsvertrag Schreinerergewerbe (GAV) vorgesehen kollektivarbeitsrechtlichen Beschwerdeverfahrens (Art. 357b OR, Art. 57 GAV). Sie entscheidet über generelle Auslegungsfragen des GAV, definiert Abläufe im kollektivrechtlichen Vollzugsverfahren und erteilt den RPK Weisungen betreffend die Erfüllung von Vollzugsaufgaben und die damit zusammenhängende Berichterstattung der RPK.

1.2 Regionale Paritätische Berufskommissionen (RPK)

Die RPK sind in ihren jeweiligen geographischen Zuständigkeitsbereichen dafür zuständig, den Vollzug des GAV sicherzustellen (abrufbar unter www.zpk-schreiner-gewerbe.ch/de/organisation/rpk-adressen). Die ZPK delegiert diese Aufgabe teilweise an die RPK. Die RPK sind Kommissionen der ZPK. Sie setzen sich sowohl aus Vertretern der Arbeitnehmer- als auch der Arbeitgeberverbände zusammen. Sie haben im Rahmen ihres Auftrages verschiedene Aufgaben (Art. 57 Abs. 5 GAV).

Ihre Kernaufgabe – worauf sich diese Datenschutzerklärung bezieht – besteht in der Durchführung von Verfahren zur Kontrolle der Einhaltung der gesamtarbeitsvertraglichen Lohn- und Arbeitsbedingungen in den Betrieben sowie in der Ahndung von Verstössen bei Widerhandlungen gegen den GAV. Die RPK führen ihre Verfahren nach rechtsstaatlichen Grundsätzen durch. Die ZPK hat hierzu Weisungen erlassen.

2. Kontrolltätigkeiten

2.1 Kontrollarten

Die RPK führen verschiedene Kontrollen durch:

- a) Unterstellungskontrollen:
Bei diesen Kontrollen wird geprüft, ob ein bestimmter Betrieb oder Betriebsteil mit Sitz im räumlichen Geltungsbereich des GAV (Art. 1 GAV) in den Geltungsbereich des GAV fällt, wenn die Unterstellung unter den GAV nicht klar oder bestritten ist.
- b) Lohnbuchkontrollen und Kontrollen über die Bestimmungen des GAV bei Betrieben mit Sitz im räumlichen Geltungsbereich des GAV sowie bei Personalverleihbetrieben:
Bei diesen Kontrollen wird die Einhaltung der Arbeitsbedingungen und Lohnbestimmungen des GAV geprüft.
- c) Baustellenkontrollen:
Bei diesen Kontrollen wird die Einhaltung der Arbeitsbedingungen und Lohnbestimmungen des GAV ausgehend von einer Kontrolle vor Ort (Baustelle) geprüft.
- d) Kontrollen im Rahmen der Entsendegesetzgebung:
Bei diesen Kontrollen wird die Einhaltung der Arbeitsbedingungen und Lohnbestimmungen des AVE-GAV gestützt auf die SECO-Weisung zum internationalen Lohnvergleich bei Entsendebetrieben resp. bei ausländischen selbständigen Dienstleistungserbringer der Status der Selbständigkeit geprüft (https://www.seco.admin.ch/seco/de/home/Arbeit/Personenfreizugigkeit_Arbeitsbeziehungen/freier-personenverkehr-ch-eu-und-flankierende-massnahmen/internationaler-lohnvergleich.html).

2.2 Bearbeitete Firmendaten im Rahmen von Kontrollen

Über den Betrieb werden im Rahmen von Kontrollen üblicherweise folgende Angaben erhoben und von den RPK resp. ZPK bearbeitet:

- a) Stammdaten wie Firma (Name, Gesellschaftsform), Adresse, UID, Niederlassungen und Kontakte, Verbandsmitgliedschaft;
- b) Daten über den Tätigkeitsbereich und zur Struktur des Betriebs sowie zur GAV-Unterstellung;
- c) Information über die Art und Durchführung der Kontrolle (Auftraggeber, Periode, Kontrollumfang, beauftragter Kontrolleur, Datum der Kontrolle);
- d) Daten zum Kontrollergebnis;
- e) Information zum Verfahren (rechtliches Gehör, Antrag an ZPK resp. RPK, Beschluss, Rechtsmittel usw.);

2.3 Bearbeitete Arbeitnehmerdaten im Rahmen von Kontrollen

Über die einzelnen Arbeitnehmer werden im Rahmen von Kontrollen typischerweise folgende Angaben erhoben und von den RPK resp. ZPK bearbeitet:

- a) Arbeitnehmerdaten aus der (behördlichen) Entsendemeldung;
- b) Vor- und Nachname, Adresse, Geburtsdatum, Geschlecht, Beruf/Zugnisse, Tätigkeit, Position, Ausweisdaten, Anstellung, Einsatzdaten;
- c) Lohn und Entschädigung, Arbeitszeiten und andere Information gemäss Regelungen im GAV;
- d) Eintritts- bzw. Austrittsdatum in bzw. aus den/m Betrieb, GAV-Unterstellung, GAV-Funktion ;
- e) Etwaige Bestreitungsvermerke und Kommentare einer betroffenen Person.

2.4 Bearbeitete Arbeitnehmerdaten im Rahmen der Abrechnung von Vollzugskosten und Aus- und Weiterbildungsbeiträgen

Für die Abrechnung und Bezahlung von Vollzugskosten und Aus- und Weiterbildungsbeiträgen werden folgende Daten von Mitarbeitenden eines Betriebs erfasst:

- a) Vor- und Nachname, Geburtsdatum/Jahrgang, Geschlecht, Position, Zahlungsverbindung und Kontaktangaben;
- b) Beschäftigung von – bis, Beschäftigungsgrad;
- c) Informationen über Lohnabzüge für Vollzugskosten- sowie Aus- und Weiterbildungsbeiträge.

3. Beschlüsse, Sanktionen und deren Dokumentation

Werden im Rahmen einer Kontrolle mögliche Verstösse festgestellt oder muss über die Unterstellung entschieden werden, so gewährt die ZPK resp. die RPK dem betroffenen Betrieb das rechtliche Gehör, entscheidet im Rahmen ihrer Befugnisse gemäss GAV und Gesetz und dokumentiert diesen Entscheid sowie dessen Vollzug. Die ZPK resp. die RPK kann entscheiden, bei möglichen Rechtsverstössen den zuständigen Behörden Anzeige zu erstatten und ihnen die für die Untersuchung erforderlichen Angaben aus dem Verzeichnis und ihrer Kontrolltätigkeit zu geben. Die relevanten Angaben fliessen in die entsprechenden Verzeichnisse gem. Ziff. 4 und 5 ein.

4. Verzeichnisse der Betriebe des Schreinergewerbes

4.1 Die ZPK führt ein Verzeichnis über die Stammdaten über alle Betriebe, die im geografischen Zuständigkeitsbereich der ZPK bzw. der RPK tätig sind, waren oder sein können. Das Verzeichnis dient als Informationsquelle für das Inkasso der Berufsbeiträge sowie als Stammdatenquelle für baticontrol.

Die ZPK erhebt, bearbeitet und archiviert in diesem Zusammenhang jegliche in Ziff. 2.2 lit. a und b sowie die in Ziff.2.4 genannten Daten.

4.2 Die ZPK bzw. die RPK führen ein Verzeichnis über alle Betriebe, die im geografischen Zuständigkeitsbereich der ZPK bzw. der RPK tätig sind, waren oder sein könnten. Dieses dient insbesondere der Planung, Durchführung und Dokumentation der Kontrollen und der Ergebnisse. Das Verzeichnis dient u.a. der Verwaltung der unterstellten Betriebe, der Berichterstattung an Behörden und Vollzugsorgane des GAV, der Auskunftserteilung, als Basis für Behördenmeldungen im Bereich des Entsendegesetzes.

Die ZPK bzw. die RPK erheben, bearbeiten und archivieren in diesem Zusammenhang jegliche in Ziff. 2.2 und 2.3 genannten Daten.

5. Statistiken und Auswertungen

Die ZPK resp. die RPK kann für ihre eigene Zwecke, für die Zwecke der Sozialpartner bzw. Organe des GAV, Aufsichtsorgane, Behörden oder Öffentlichkeit statistische und andere Auswertungen der von ihr gesammelten Daten vornehmen und diese publizieren; Personendaten werden jedoch keine publiziert.

6. Weitergabe von Daten durch die ZPK bzw. RPK

Im Rahmen ihrer Tätigkeiten können die ZPK und die RPK die gesammelten Personendaten unter Beachtung des Datenschutzes an folgende Stellen weitergeben (die diese Daten eigenverantwortlich weiterverarbeiten):

- a) **Gerichte** im Rahmen von Forderungs- und Feststellungsklagen;
- b) **Behörden** (wie z.B. kantonale Arbeitsinspektorate, kantonale Tripartite Kommissionen, SECO), sowohl im Rahmen ihrer Melde- und Auskunftspflichten;
- c) **Den Betrieben selbst**, jeweils auf sie und ihre Arbeitnehmer bezogen im Rahmen der Akteneinsicht bzw. des Auskunftsrechts;
- d) **Mitarbeitende eines Betriebes**, deren Daten im Rahmen einer Kontrolle erhoben wurden, mit Bezug auf das Ergebnis der Überprüfung ihrer Daten;
- e) **Jede interessierte Person**, soweit es um die Frage der Unterstellung eines Betriebs unter einen GAV geht (siehe oben, Ziff. 2.2 lit. a und b), jedoch keine weiterführenden Angaben und keine Personendaten von Arbeitnehmern.

7. Datenbearbeitung durch Dritte

Die ZPK resp. die RPK beauftragt teilweise auch Dritte mit diesen Datenbearbeitungen und schliesst entsprechende Verträge mit diesen ab:

- a) Bei den mit der Durchführung der Kontrollen beauftragten Dritten handelt es sich insbesondere um auf Lohnbuchkontrollen spezialisierte Unternehmen und Baustellenkontrollorganisationen, die insbesondere vor Ort auf den Baustellen Kontrollen durchführen. Es kann vorkommen, dass diese Unternehmen bzw. Kontrollorganisationen ein- und dieselbe Kontrolle gleichzeitig für mehrere Paritätische Kommissionen (d.h. Paritätische Kommissionen auch anderer GAV) und im staatlichen Auftrag durchführen, sie also gleichzeitig im Namen verschiedener Auftraggeber auftreten. Die ZPK resp. die RPK erhält jedoch nur die sie betreffenden Angaben und ist auch nur für diese bzw. diesen Teil der Kontrolle verantwortlich.

8. Aufbewahrung von Daten

In den Verzeichnissen der ZPK resp. der RPK bleiben Betriebe so lange erhalten, wie sie existieren und darüber hinaus. Kontrollberichte, deren Anhänge und die Akten der Entscheide der ZPK resp. der RPK werden normalerweise für 10 Jahre aufbewahrt. Alle anderen Personendaten werden so lange aufbewahrt, wie dies für den Zweck, zu welchem sie beschafft wurden, nötig oder gesetzlich vorgeschrieben ist.

9. Auskunfts- und Berichtigungsrecht sowie weitere Rechte betroffener Personen

Jeder Arbeitnehmer, jeder Betrieb und jede sonst betroffene Person kann im Rahmen des anwendbaren Datenschutzrechts Einsicht in die sie betreffenden Personendaten und bei Bedarf deren Berichtigung oder, wo angezeigt, Anbringung eines Bestreitungsvermerks verlangen. Auch die Löschung und Sperrung der Weitergabe kann grundsätzlich verlangt werden, jedoch ist zu beachten, dass die ZPK resp. die RPK einem solchen Wunsch je nach Situation gestützt auf ihre gesetzlichen Pflichten oder überwiegenden Interessen nicht nachkommen kann. Die Identität der betroffenen Person wird in einem solchen Fall beispielsweise anhand einer Ausweiskopie überprüft.

10. Kontakt bei Fragen und Anliegen zum Datenschutz

Die ZPK hat ihren Sitz und ihre Geschäftsstelle an folgender Adresse: Ackersteinstrasse 119, 8049 Zürich.

Fragen und Anliegen zum Datenschutz, einschliesslich Auskunfts-, Berichtigungs- und andere Ersuchen, sind an die ZPK zu richten.

Als private Institution untersteht die ZPK der Aufsicht des Eidg. Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragten (EDÖB, www.edoeb.admin.ch).

Zürich, den 28. August 2022